

Entgeltordnung für gemeindeeigene Räume der Gemeinde Wilhelmsburg

Aufgrund der §§ 2, 5 und 21 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern mit Bekanntmachung der Neufassung vom 13. Juli 2011 (GVOBL. M-V 2011 S. 277) und der §§ 1, 2 und 6 Kommunalabgabengesetz vom 01.06.1993 zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.11.2001 (GVOBL. M-V, S. 438) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Wilhelmsburg vom 16.01.2014 die Entgeltordnung für gemeindeeigene Räume der Gemeinde Wilhelmsburg erlassen.

§ 1 Objekte

(1) Öffentliche Gebäude/ Raum im Sinne dieser Entgeltordnung ist der:

Kulturraum im Gemeindehaus Wilhelmsburg

(2) Die Nutzung des Raumes schließt die Benutzung der dazugehörigen Sanitäreinrichtungen ein.

§ 2 Benutzergruppen

(1) Für die Höhe des Entgeltes bei Nutzung durch Vereine, Vereinigungen und Wohlfahrtsverbänden ist folgende Einteilung in Benutzergruppen maßgebend:

Gr. A: ortsansässige eingetragene Vereine

Gr. B: Gruppen und Interessengemeinschaften, die nicht einem eingetragenen Verein angehören, auswärtige anerkannte eingetragene Vereine, Wohlfahrtsverbände, private Veranstalter und sonstige Gruppen.

§ 3 Zusatzleistung

In die zu erhebenden Entgelte sind neben der Überlassung des Kulturraumes die Benutzung des vorhandenen Mobiliars und eine Betriebskostenpauschale (Heizung, Beleuchtung, Wasser) eingeschlossen. Die Endreinigung ist durch den Veranstalter/ Nutzer vorzunehmen.

§ 4 Entgelte für Veranstaltungen

Von Gruppen zu entrichtende Entgelte

	<u>Gr. A</u>	<u>Gr. B</u>
Kulturraum pro Tag:	0,00 €	75,00 €
zusätzliche Küchennutzung:	0,00 €	10,00 €

§ 5 Entgeltschuldner

(1) Entgeltschuldner sind alle Nutzer, die die Nutzung des Raumes entsprechend § 1 (1) beantragen.

(2) Wird entgegen der abgeschlossenen Nutzungsvereinbarung das Objekt aus Gründen, die der Nutzer zu vertreten hat, nicht in Anspruch genommen, ist der Entgeltspflichtige zur Zahlung von 50 % des jeweiligen Nutzungsentgeltes verpflichtet, sofern eine anderweitige Vergabe nicht mehr möglich war.

- (3) Grundlage für das Nutzungsverhältnis bildet die mit der Gemeinde abgeschlossene Nutzungsvereinbarung.
- (4) Mehrere Entgeltschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Fälligkeit

Das Nutzungsentgelt wird mit Wirksamwerden der Nutzungsvereinbarung fällig und ist vor Nutzungsbeginn auf das im Nutzungsvertrag benannte Konto einzuzahlen.

§ 7 Ergänzende Vorschriften

- (1) Ermäßigungen und Befreiungen von Entgelten können gewährt werden, wenn die Veranstaltung im besonderen Interesse der Gemeinde Wilhelmsburg liegt.
- (2) Über Ausnahmen entscheidet der Bürgermeister auf Antrag.
- (3) Bei Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche werden keine Entgelte erhoben.
- (4) Befreit von Entgelten sind Schul- und Gemeindeveranstaltungen.
- (5) Bei Verstößen gegen die beantragte und vereinbarte Nutzung hat die Gemeinde Wilhelmsburg das Recht, die Veranstaltung abubrechen, eine getroffene Vereinbarung aufzulösen und eine spätere Vergabe an den betreffenden Veranstalter zu verweigern.
- (6) Schäden an den Räumlichkeiten, am Inventar und Einrichtungsgegenständen, die aus einer unsachgemäßen Nutzung resultieren, sind zu ersetzen. Die Gemeinde Wilhelmsburg kann verlangen, dass statt des Naturaleinsatzes ein entsprechender Geldbetrag geleistet wird.

§ 8 In-Kraft-Treten – Außer-Kraft-Treten

- (1) Die Entgeltordnung tritt mit Wirkung vom 16.01.2014 in Kraft. Sie wird im „Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Torgelow-Ferdinandshof“ öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Nutzungsgebühren für die Nutzung des Kulturraumes in der Gemeinde Wilhelmsburg vom 10.06.1993 außer Kraft.

Wilhelmsburg, den 16.01.2014

gez. Wrase
Bürgermeister

**Nutzungsvereinbarung
zur Durchführung einer Veranstaltung in gemeindeeigenen Räumen**

Vertrags-Nr.

Vertragsparteien:

Eigentümer: Gemeinde Wilhelmsburg
vertreten durch den Bürgermeister

Nutzer: vertreten durch:
Anschrift:

.....

.....

Die oben genannten Vertragsparteien schließen nachstehende Nutzungsvereinbarung:

§ 1 Nutzung

1. Genutzter Raum:

2. Zeitraum der Vermietung:

3. Anzahl der Personen:

4. Veranstaltungsart:

Eine Überlassung der Weitervermietung an Dritte ist ausgeschlossen. Der Nutzer ist verantwortlich und haftbar für die Einhaltung der Vereinbarung durch eventuelle Partner des Nutzers.

§ 2 Übergabe

1. Zeitpunkt der Übergabe: _____

2. Zeitpunkt der Abnahme: _____

Eine besondere Herrichtung der gemieteten Räume erfolgt zu eigenen Lasten. Die Nutzung der übergebenen Räume und Einrichtungsgegenstände geschieht auf eigene Gefahr. Ein Schadenersatzanspruch kann nicht geltend gemacht werden. Dem Eigentümer ist es freigestellt, einen entsprechenden Versicherungsnachweis zu verlangen.

Der Nutzer garantiert die Säuberung der Räume und des benutzten Inventars. Forderungen der Gemeinde, die sich aus Schäden ergeben, werden an den unterzeichnenden Vertragspartner gerichtet. Ihm obliegt die Erbringung der Leistung, unabhängig möglicher Haftungsansprüche gegenüber Dritten.

§ 3 Kosten

Für die Nutzung wird eine Benutzungsgebühr von € erhoben. Die Benutzungsgebühr ist vor Nutzungsbeginn auf das Konto bei der Stadt Torgelow, Sparkasse Uecker-Randow, IBAN DE79 15050400 3310001872, BIC NOLADE21PSW unter Angabe des cod. Zahlungsgrundes 03.5.7.3.01.000.44110000 zu überweisen.

§ 4 Kündigung

Eine Kündigung ist jederzeit ohne Einhaltung von Fristen möglich. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 5 Sonstiges

Der Eigentümer weist den Nutzer ausdrücklich darauf hin, dass die Versammlungsstättenverordnung M - V, das Gaststättengesetz M - V, das Nichtrauchergesetz M - V sowie das Jugendschutzgesetz einzuhalten sind. Abänderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Wilhelmsburg,

.....
Gemeinde Wilhelmsburg

.....
Nutzer